
Beilagen zum Grossratsprotokoll

Teilrevision der Kantonsverfassung

Vom Volke angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2004

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 18. Mai/14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans das Budget fest und genehmigt die Staatsrechnung. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

II.

Die Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.